

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig gemäß den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches – BauGB – und aufgrund der in der Beschlussbegründung dargelegten „besonderen Umstände“ gem. § 17 (2) BauGB die Satzung zur nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre vom 08.01.2009 letztmalig bis zum 15.01.2013.

Mit Rücksicht auf den vom Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz am 07.12.2011 mitgeteilten Entscheidungstenor in dem anhängigen Normenkontrollverfahren gegen die zurzeit noch gültige Veränderungssperre, wonach diese für unwirksam erklärt wird, ist der Stadtrat damit einverstanden, von der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre abzusehen, wenn die Prüfung der zurzeit noch nicht vorliegenden Urteilsgründe durch die Verwaltung ergibt, dass das in Betracht kommende Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; in diesem Fall erfolgt zur nächsterreichbaren Sitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage zur Aufhebung des heutigen Satzungsbeschlusses.